

HAUSORDNUNG

VORWORT

Herzlich willkommen auf dem Camping Creuse Nature Naturisme, einem familienfreundlichen FKK-Campingplatz. Die vorliegende Hausordnung soll allen Urlaubern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Besuchern, Mitarbeitern, Dienstleistern und Führungskräften Folgendes gewährleisten:

- einen angenehmen und ruhigen Aufenthalt;
- die Achtung der Privatsphäre und der Intimsphäre jedes Einzelnen;
- die Sicherheit aller;
- die Wahrung des familiären und naturistischen Charakters des Campingplatzes;
- den reibungslosen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen;
- den respektvollen Umgang mit der Umwelt und dem Gelände;
- Höflichkeit und gegenseitigen Respekt.

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Campingplatz aufhalten, unabhängig davon, ob es sich um Gäste, Besucher, Begleitpersonen, Dienstleister oder Mitarbeiter handelt.

Das Betreten, der Aufenthalt oder die Nutzung der Einrichtungen des Campingplatzes „Camping Creuse Nature“ setzt die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Hausordnung sowie der vor Ort ausgehängten besonderen Hinweise voraus.

Die vorliegende Hausordnung ergänzt die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Buchungsbedingungen und die besonderen Hinweise, die den Urlaubern mitgeteilt werden.

Die Geschäftsleitung kann bestimmte Bestimmungen anpassen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, aufgrund behördlicher Vorschriften, des Betriebsablaufs, von Bauarbeiten, der Wetterbedingungen oder der Weiterentwicklung der Anlagen erforderlich ist.

1. ZULASSUNGS- UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Der Zugang zum Campingplatz „Creuse Nature“ unterliegt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragten.

Jede untergebrachte Person muss:

- gemäß den Aufnahmebedingungen des Campingplatzes angemeldet sein;
- die vorliegende Hausordnung einhalten;
- Rücksicht auf andere Urlauber, Kinder, das Personal, Dienstleister und die Leitung nehmen;
- die Anlagen, Ausstattungen, Bepflanzungen und Naturräume schonen;
- die ausgehängten Zeiten und Anweisungen einhalten;
- den familiären und FKK-Charakter des Campingplatzes respektieren.

Jede volljährige Person ist während ihres Aufenthalts für das Verhalten der Minderjährigen verantwortlich, für die sie die Aufsicht oder Obhut hat.

2. AUFENTHALTSGEBÜHREN

Jeder Urlauber ist verpflichtet, die für seinen Aufenthalt anfallenden Gebühren gemäß den vom Campingplatz mitgeteilten geltenden Tarifen zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Hausordnung sind die Aufenthaltsgebühren auf 1 € pro Tag und pro auf dem

Campingplatz „Creuse Nature“ anwesendem Erwachsenen festgelegt, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Änderungen des geltenden Betrags.

Diese Abgaben sind für jeden Tag der jeweiligen Anwesenheit fällig.

Die Urlauber verpflichten sich, die für die korrekte Ermittlung der fälligen Beträge erforderlichen Angaben zu machen und diese gemäß den von der Rezeption angegebenen Bedingungen zu begleichen.

Etwaige gesetzlich vorgesehene Befreiungen werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften angewendet.

3. RESPEKT, HÖFLICHKEIT UND GEMEINSCHAFTLICHES ZUSAMMENLEBEN

Creuse Nature ist ein familienfreundlicher Campingplatz, auf dem jeder seinen Aufenthalt in Ruhe und gegenseitigem Respekt genießen können soll.

Insbesondere sind verboten:

- Beleidigungen;
- Drohungen;
- verbale oder körperliche Gewalt;
- aggressives Verhalten;
- Belästigung;
- einschüchterndes Verhalten;
- diskriminierende Äußerungen;
- Verhaltensweisen, die die Würde einer Person verletzen;
- jede Haltung, die absichtlich darauf abzielt, den Aufenthalt eines anderen Urlaubers zu stören.

Streitigkeiten müssen der Geschäftsleitung gemeldet werden, anstatt dass sie Gegenstand von Abrechnungen zwischen Urlaubern werden.

4. NATURISMUS UND FAMILIÄRER CHARAKTER

Creuse Nature ist ein familienfreundlicher FKK-Campingplatz.

Der Naturismus muss im Geiste des Respekts, der Einfachheit, der Diskretion und der Vorurteilsfreiheit praktiziert werden.

Nacktheit ist in den FKK-Bade- und Wellnessbereichen obligatorisch, insbesondere:

- im Hallenbad;
- im Freibad;
- das nordische Bad;
- die Sauna;
- jedes andere Schwimmbecken;
- jeder neue FKK-Bade- oder Wellnessbereich, der zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen werden könnte.

Außerhalb dieser Bereiche trägt jeder Kleidung, die der jeweiligen Aktivität angemessen ist, den anderen gegenüber respektvoll ist und dem familiären Charakter des Campingplatzes entspricht.

5. SEXUELLES VERHALTEN

Die Nacktheit im Rahmen des FKK stellt in keinem Fall eine Aufforderung zu sexuellem Verhalten dar.

In den Gemeinschaftsbereichen, den Badebereichen, den Freizeiteinrichtungen und ganz allgemein an Orten, die für andere Urlauber zugänglich sind, sind folgende Verhaltensweisen verboten:

- sexuelles Verhalten;
- explizit sexuelle Gesten oder Haltungen;
- Geschlechtsverkehr in den Gemeinschaftsbereichen;
- jede absichtliche Zurschaustellung sexueller Natur;
- jede Nutzung von Einrichtungen oder Bereichen des Campingplatzes zu sexuellen Zwecken;
- jedes Verhalten, das andere Urlauber in Verlegenheit bringen könnte.

Das Tragen von Penisringen ist auf dem gesamten Campingplatz strengstens verboten.

Die Nutzung oder das sichtbare Tragen von Gegenständen, Accessoires oder Vorrichtungen sexueller Natur ist ebenfalls in den Gemeinschaftsbereichen und insbesondere in den Bade- und Wellnessbereichen verboten.

Tätowierungen und Piercings, einschließlich Intimpiercings, sind zulässig, sofern sie nicht in einem sexuellen Kontext genutzt oder zur Schau gestellt werden.

6. KINDERSCHUTZ UND ELTERLICHE AUFSICHT

Die Aufsicht über Kinder und Minderjährige liegt stets in der Verantwortung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Diese Verantwortung gilt auf dem gesamten Campinggelände:

- auf den Stellplätzen;
- in den Mietunterkünften;
- in den Gemeinschaftsbereichen;
- auf den Spielplätzen;
- rund um die Becken;
- im Hallenbad;
- im Freibad;
- im nordischen Bad;
- während der Animationsveranstaltungen;
- auf den Sportplätzen;
- auf den Wegen und Verkehrsflächen;
- sowie in allen anderen Bereichen des Campingplatzes.

Die Bereitstellung eines Spielplatzes, eines Schwimmbads, von Sportgeräten oder eines Unterhaltungsprogramms stellt keine individuelle Betreuung des Kindes durch den Campingplatz dar.

Die Eltern müssen sicherstellen, dass ihre Kinder die Einrichtungen entsprechend ihrem Alter, ihren Fähigkeiten und den Sicherheitshinweisen nutzen.

7. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ERWACHSENEN UND KINDERN

Um Minderjährige, aber auch die auf dem Campingplatz anwesenden Erwachsenen vor zweideutigen Situationen zu schützen, gelten die folgenden Regeln.

Es ist jedem Urlauber oder jeder anderen volljährigen Person untersagt:

- ein Kind, das nicht das eigene ist, ohne vorherige Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten beiseite zu nehmen;
- ein Kind ohne elterliche Erlaubnis an einen abgelegenen Ort mitzunehmen;
- einem Kind eine individuelle Aktivität ohne Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten anzubieten;
- eine individuelle sportliche oder spielerische Aktivität mit einem Minderjährigen ohne vorherige Genehmigung zu organisieren;
- allein mit einem Kind zu spielen, das nicht das eigene ist, ohne elterliche Erlaubnis;
- ein Kind ohne vorherige Zustimmung seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters zu befördern, außer in Notfällen, in denen Hilfe geleistet werden muss;
- ein Kind aufzufordern, gegenüber seinen Eltern ein Geheimnis zu bewahren;
- mit einem Minderjährigen ohne Zustimmung seiner Eltern eine private digitale Beziehung aufzubauen;
- ein Kind ohne die erforderliche Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter zu fotografieren oder zu filmen;
- einem Minderjährigen ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter ein Treffen oder eine individuelle Aktivität vorzuschlagen.

Jede besorgniserregende Situation muss unverzüglich der Leitung gemeldet werden.

8. TELEFONE, KAMERAS, FOTOS UND DIGITALE GERÄTE

Der Schutz der Privatsphäre jedes Einzelnen ist ein Grundprinzip von Creuse Nature.

Es ist verboten:

- eine Person ohne deren Einwilligung zu fotografieren;
- eine Person ohne deren Einwilligung zu filmen;
- eine Person ohne deren Wissen zu filmen;
- einen Videoanruf zu tätigen, in dem andere Urlauber ohne deren Einwilligung zu sehen sind;
- einen Live-Stream in sozialen Netzwerken zu senden, in dem andere Personen ohne deren Einwilligung zu sehen sind;
- Kinder ohne die erforderliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen;
- eine versteckte Kamera zur Aufnahme von Bildern zu verwenden;
- Bilder von Personen ohne die erforderliche Einwilligung im Internet oder in sozialen Netzwerken zu verbreiten.

Die Anwesenheit einer Person in einem öffentlichen Bereich stellt niemals allein eine Erlaubnis dar, diese Person zu fotografieren oder zu filmen.

Besondere Vorsicht ist in FKK-Bereichen und in der Nähe von Schwimmbecken geboten.

9. SCHUTZAUFKLEBER FÜR KAMERAS

Schutzaufkleber für Kameras werden Ihnen bei Ihrer Ankunft an der Rezeption kostenlos ausgehändigt.

Sie müssen an den Kameras von Smartphones, Tablets, Computern, Fotoapparaten, Videokameras und anderen Geräten mit Bildaufzeichnungsfunktion angebracht werden, die sich am Rand der Schwimmbecken befinden.

Sollte sich ein Aufkleber ablösen, beschädigt werden oder verloren gehen, muss er unverzüglich ersetzt werden.

Das Aufnehmen von Fotos und Videos von Personen ist untersagt und kann zum Ausschluss vom Gelände sowie zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

10. DATENSCHUTZ UND BILDRECHTE

Jede auf dem Campingplatz anwesende Person muss die Privatsphäre und die Intimsphäre anderer respektieren. Jeder Verstoß gegen die Regeln bezüglich der Aufnahme oder Verbreitung von Bildern kann insbesondere folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- eine sofortige Aufforderung zur Löschung der Bilder;
- den Ausschluss vom Campingplatz je nach Schwere des Verstoßes;
- und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Anzeige oder die Einleitung von Maßnahmen bei den zuständigen Behörden oder Gerichten.

11. ALLGEMEINE HYGIENEVORSCHRIFTEN

Um die Hygiene, Sauberkeit und den Komfort aller zu gewährleisten, muss sich jede Person so verhalten, wie es dem Leben in der Gemeinschaft angemessen ist.

Schutzhandtuch

Jede Person wird gebeten, ein Handtuch, eine Fouta oder ein sauberes Tuch unter das Gesäß zu legen, wenn sie sich auf eine gemeinsam genutzte Fläche setzt.

Diese Vorsichtsmaßnahme gilt insbesondere:

- auf Liegestühlen;
- auf Stühlen;
- in der Sauna;
- auf Bänken;
- in den Ruhebereichen;
- an der Bar;
- im Restaurant;

- und ganz allgemein auf den zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten.

In der Sauna ist die Verwendung eines Handtuchs oder einer Fouta unter dem gesamten Körperteil, der mit dem Holz in Kontakt kommt, obligatorisch.

12. POOLS, BADEBEREICHE UND WELLNESSBEREICHE

Die Nutzung der Becken erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzer und bei Minderjährigen unter ständiger Aufsicht ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Hallenbad

Das Hallenbad ist vom ersten bis zum letzten Tag der Saison geöffnet, vorbehaltlich vorübergehender Schließungen aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, technischen Problemen, der Wasserqualität, aus hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse.

Außenpool

Der Außenpool ist zu Beginn jeder Saison ab dem 1. Mai offiziell geöffnet.

Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, dieses Datum zu ändern oder den Außenpool ab dem 15. September jeder Saison zu schließen, insbesondere aufgrund von Wetterbedingungen, Temperatur, Besucherzahlen, Sicherheitsaspekten, Wartungsarbeiten oder technischen Einschränkungen.

Aus hygienischen Gründen und zur Gewährleistung der Wasserqualität sind Menstruationsunterhosen in den Schwimmbecken von Creuse Nature nicht gestattet, insbesondere im Hallenbad, im Freibad und im Nordischen Bad.

Die zum Schwimmen verwendeten Schutzartikel müssen für die Nutzung in einem Schwimmbecken geeignet sein.

In den Schwimmbädern verbotene Ausrüstung

Zum Schutz der Auskleidungen und Anlagen sind bestimmte Ausrüstungsgegenstände verboten.

Insbesondere ist es strengstens verboten, in den Schwimmbädern Meerjungfrauenflossen oder Monoflossen vom Typ „Meerjungfrauenflosse“ zu verwenden, da diese die Auskleidungen der Becken beschädigen oder durchstoßen können.

Dieses Verbot gilt für:

- das Hallenbad;
- das Freibad;
- sowie alle Becken, die mit einer Auskleidung ausgestattet sind, die durch diese Art von Ausrüstung beschädigt werden könnte.

Jede Ausrüstung, die eine Gefahr für die Schwimmbeckenauskleidung, die Anlagen oder die Sicherheit der Besucher darstellt, kann von der Geschäftsleitung verboten werden.

Verbotenes Verhalten rund um die Schwimmbecken umfasst insbesondere:

- Laufen;
- eine Person ins Wasser stoßen;
- gefährliche Spiele spielen;
- springen, wenn dies verboten ist;
- nicht zugelassene Ausrüstung verwenden;
- Glas mitbringen, essen;
- die Anlagen beschädigen;
- Kinder unbeaufsichtigt zu lassen;
- jegliches Verhalten sexueller Natur;
- jegliches unerlaubte Fotografieren oder Filmen.

13. LIEGESTÜHLE UND SONNENSCHIRME RUND UM DIE BECKEN

Eigene Liegestühle und Sonnenschirme sind rund um die Becken strengstens verboten.

Die vom Campingplatz zur Verfügung gestellten Liegestühle sind pfleglich zu behandeln.

Es wird darum gebeten, ein Handtuch, eine Fouta oder ein sauberes Tuch zwischen Körper und Liegestuhl zu legen.

Die Liegestühle dürfen nicht dauerhaft durch das Ablegen eines Handtuchs oder eines persönlichen Gegenstands reserviert werden.

14. SAUNA

Die Sauna ist ein Ort des Wohlbefindens, der Ruhe und des gegenseitigen Respekts.

Kinder haben in der Sauna keinen Zutritt, sofern nicht ausdrücklich anders von der Geschäftsleitung beschlossen und ausgeschildert.

Jeder Besucher muss ein Handtuch, eine Fouta oder ein sauberes Tuch verwenden, um direkten Körperkontakt mit den Holzoberflächen zu vermeiden.

Gefährliches Verhalten, Spiele, sexuelle Handlungen, das Tragen eines Penisrings, die Verwendung von Gegenständen sexueller Natur sowie Sachbeschädigungen sind verboten. Menstruationsunterwäsche ist in der Sauna nicht gestattet.

15. NORDISCHES BAD

Für das nordische Bad gelten dieselben Grundsätze hinsichtlich Sicherheit, Hygiene, FKK und Achtung der Privatsphäre wie für die anderen Badebereiche.

Nacktheit ist dort Pflicht.

Kinder müssen unter ständiger Aufsicht ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten stehen.

Gefährliches oder sexuelles Verhalten, unerlaubte Aufnahmen und unerlaubte Gegenstände sind verboten.

16. VERKEHR

Die Höchstgeschwindigkeit in den Wohnbereichen des Campingplatzes beträgt: MAXIMAL 5 KM/H

Auf dem Campingplatz gilt Einbahnverkehr.

Jeder Fahrer muss Folgendes beachten:

- die Fahrtrichtung;
- die Verkehrszeichen;
- die Geschwindigkeitsbegrenzungen;
- die Durchfahrten;
- die behindertengerechten Zugänge;
- die Parkzonen.

17. SCHRANKE UND VERKEHR NACHTS

Die Schranke des Campingplatzes wird jeden Abend um 22 Uhr geschlossen.

Nach 22 Uhr ist der Fahrzeugverkehr auf dem Campingplatz nicht gestattet, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund, ein Notfall oder eine Genehmigung der Geschäftsleitung vor. Es ist verboten, die Schranke zu blockieren, zu überwinden oder außer Betrieb zu setzen.

18. RUHEZEITEN UND LÄRMBELÄSTIGUNG

Täglich, sowohl in der Neben- als auch in der Hochsaison, gilt von 13 bis 15 Uhr eine Ruhezeit.

Lärmverursachende Arbeiten, laute Heimwerkerarbeiten, laute Musik und Aktivitäten, die erhebliche Lärmbelästigungen verursachen, sind während dieser Zeit verboten.

Die Ruhe ist auch abends und nachts einzuhalten. Zwischen 22 Uhr und 8 Uhr ist der Fahrzeugverkehr untersagt, ausgenommen sind Dienstfahrzeuge.

19. ÖFFNUNGSZEITEN DER REZEPTION

NEBENSAISON	HAUPTSAISON
10:00 – 13:00 Uhr	10:00 – 13:00 Uhr
15:00 – 18:00 Uhr	14:00 – 19:00 Uhr

Diese Öffnungszeiten können aus betrieblichen Gründen in Ausnahmefällen geändert werden.

20. BAR, RESTAURANT UND GEMEINSCHAFTSBEREICHE

Die Gemeinschaftsbereiche sind respektvoll zu nutzen. Jeder ist verpflichtet, das Mobiliar zu schonen, die Räumlichkeiten sauber zu hinterlassen und andere Gäste sowie das Personal zu respektieren. Bei Nacktheit auf Stühlen, Bänken oder anderen gemeinsamen Sitzgelegenheiten ist es erforderlich, ein Handtuch, eine Fouta oder ein sauberes Tuch unter das Gesäß zu legen. Kein Kredit an der Bar. Jeder Verzehr ist sofort zu bezahlen.

21. GRILLEN, FEUER UND BRANDGEFAHR

Das Grillen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet.

Die Genehmigung hängt insbesondere ab von:

- der Brandgefahr;
- den Wetterbedingungen;
- den Verordnungen der Präfektur oder der Gemeinde;
- den Anweisungen der Behörden;
- der Trockenheit.

Die Geschäftsleitung kann diese Genehmigung jederzeit verweigern oder widerrufen. Auf dem Campingplatz stehen den Urlaubern zwei Gas-Grillplatten zur Verfügung. Ist ein Grillen erlaubt, muss der Nutzer den Grill ständig beaufsichtigen.

22. SAUBERKEIT, ABFALL UND UMWELT

Jeder Urlauber ist verpflichtet, seinen Stellplatz und die Gemeinschaftsbereiche in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

Es ist verboten, Abfälle in die Natur zu werfen, den Boden oder das Wasser zu verschmutzen oder die Bepflanzung zu beschädigen.

23. TIERE

Der aktuelle Impfpass des Tieres muss bei der Ankunft an der Rezeption vorgelegt werden.

Die Besitzer sind für ihre Tiere verantwortlich. Auf dem Campingplatz müssen die Tiere an der Leine geführt werden, außer im dafür vorgesehenen Bereich: „POINT PROPRE“, der sich am Eingang des Campingplatzes befindet.

Die Besitzer müssen ihre Tiere beaufsichtigen, ein Herumstreunen verhindern, deren Kot beseitigen und aggressives Verhalten unterbinden.

Für Mietunterkünfte wird bei der Ankunft eine Kaution in Höhe von 150 € in bar verlangt. Diese wird nach der Endabnahme am Tag der Abreise zurückerstattet.

24. MINIGOLF UND FREIZEITANLAGEN

Der Minigolfplatz und seine Hindernisse sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß genutzt werden müssen. Der Preis für die Spielrunde ist an der Bar zu entrichten; anschließend wird die Spielausrüstung ausgehändigt. Kinder müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Es ist strengstens untersagt:

- auf die Hindernisse zu steigen;
- sich darauf zu setzen;
- sie zu erklimmen;
- sie zu verschieben;
- sie als Spielgeräte oder Klettergeräte zu nutzen;
- sie zu beschädigen.

Die Spieler müssen den Platz, die Ausrüstung und die anderen Nutzer respektieren.

Jede Beschädigung kann dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

25. SPIEL-, SPORT- UND FREIZEITANLAGEN

Die Anlagen sind bestimmungsgemäß und gemäß den ausgehängten Anweisungen zu nutzen.

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder.

Keine Anlage darf auf gefährliche Weise oder zweckentfremdet genutzt werden.

26. ANGELN

Das Angeln unterliegt den von der Geschäftsleitung bekannt gegebenen besonderen Vorschriften.

Jeder Angler muss sich an die zugelassenen Bereiche, die Sicherheitsvorschriften, den Rücksicht auf andere Personen und den Umweltschutz halten.

Kinder müssen ständig unter elterlicher Aufsicht stehen.

Gefangene Fische müssen wieder ins Wasser zurückgesetzt werden. Das Baden im Teich ist verboten.

27. BRANDSCHUTZ UND ERSTE-HILFE-MITTEL

Auf dem Campingplatz stehen Feuerlöscher zur Verfügung, die im Bedarfsfall bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Sicherheitshinweise verwendet werden dürfen.

Feuerlöscher dürfen niemals ohne triftigen Grund betätigt werden.

Erste-Hilfe-Kästen stehen zur Verfügung:

- im Empfangsbüro / an der Rezeption;
- im Restaurant.

Sie dienen dazu, in Situationen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, Erste Hilfe zu leisten, ohne jedoch den medizinischen Dienst oder den Rettungsdienst zu ersetzen. Defibrillator

Ein automatischer externer Defibrillator (AED) steht in dem runden Gebäude in der Nähe der Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung.

Im medizinischen Notfall muss sofort der Rettungsdienst alarmiert werden.

28. E-AUTOS UND AUFLADEN

Der Campingplatz Creuse Nature stellt den Urlaubern drei Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Es besteht ein Ladevertrag mit Freshmile.

Die für das Aufladen geltenden Tarife sind an der Rezeption ausgehängt und werden dort erläutert.

Die Nutzung der Ladestationen muss den vom Campingplatz und/oder dem Dienstleister mitgeteilten Nutzungs- und Zahlungsbedingungen entsprechen.

- Das Anschließen auf dem Stellplatz ist verboten.
- Unerlaubte Anschlüsse werden nicht toleriert.

Insbesondere ist es verboten, ein Elektrofahrzeug aufzuladen:

- über eine Steckdose eines Stellplatzes;
- über eine elektrische Anlage des Campingplatzes, die nicht für diesen Zweck vorgesehen ist;
- mit einem provisorischen Anschluss;
- unter Verwendung eines Verlängerungskabels oder einer ungeeigneten Anlage.

Die dafür vorgesehenen Ladestationen müssen gemäß den ausgehängten Regeln genutzt werden.

Jeder Anschluss, der ein Risiko für die elektrische Anlage oder die Sicherheit von Personen darstellt, kann sofort unterbrochen werden.

29. AUSLEIHUNG VON AUSTRÜSTUNG UND KAUTION

Der Campingplatz kann den Urlaubern je nach Verfügbarkeit bestimmte für den Aufenthalt nützliche Ausrüstungsgegenstände oder Geräte zur Verfügung stellen, insbesondere:

- Verlängerungskabel;
- Steckdosen;
- Adapter;
- Elektrogeräte;
- Hilfsmittel zum Anschließen;
- oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die gelegentlich zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise der Schlüssel für die behindertengerechte Sanitäranlage.

Die Bereitstellung dieser Ausrüstung ist an die Hinterlegung einer Kautions gebunden, deren Höhe zum Zeitpunkt der Ausleihe mitgeteilt wird.

Der Urlauber verpflichtet sich:

- die Ausrüstung bestimmungsgemäß zu nutzen;
- sie pfleglich zu behandeln;
- sie nicht an Dritte weiterzugeben;
- sie in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie ihm anvertraut wurde;
- sie innerhalb der vereinbarten Fristen zurückzugeben.

Die Kautions wird bei Rückgabe der Ausrüstung zurückerstattet, vorbehaltlich ihres Zustands und sofern kein Verlust oder keine Beschädigung vorliegt.

Im Falle von Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe können die Kosten für Ersatz oder Reparatur unter den geltenden Bedingungen von der Kautions einbehalten werden.

30. PARKEN UND LANGZEITPARKEN

Fahrzeuge und Ausrüstung müssen an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

Der Campingplatz „Creuse Nature“ bietet einen Langzeitparkplatz an.

Während der Saison beträgt die Gebühr für den Langzeitparkplatz 3 € pro Tag.

Wenn der Campingplatz geschlossen ist, beträgt die Gebühr für die Langzeitgarage: 10 € pro Monat.

Der Zugang zur Langzeitgarage und die Bedingungen für die Abstellung unterliegen den von der Geschäftsleitung mitgeteilten Bestimmungen.

Die Langzeitgarage stellt weder eine Unterkunft noch einen Aufenthaltsort dar.

31. SAISONSTELLPLÄTZE UND JAHRESSTELLPLÄTZE

Urlauber, die einen Saisonstellplatz oder einen Jahresstellplatz nutzen, müssen über einen schriftlichen und unterzeichneten Vertrag mit dem Campingplatz Creuse Nature verfügen.

Der Vertrag legt insbesondere die für den Stellplatz geltenden Bedingungen, den Nutzungszeitraum und die finanziellen Verpflichtungen fest.

Vorauszahlung obligatorisch

Die Zahlung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum muss vor der Einfahrt auf das Gelände am Eröffnungstag des Campingplatzes vollständig beglichen sein, sofern nichts anderes schriftlich vertraglich vereinbart wurde.

Das Einrichten oder die Nutzung des Stellplatzes gilt erst dann als genehmigt, wenn die erforderlichen vertraglichen und finanziellen Formalitäten erfüllt sind.

Die im Saison- oder Jahresvertrag vorgesehenen Sonderbestimmungen ergänzen diese Platzordnung.

32. MIETUNTERKÜNFTE – ANREISE UND ABREISE

Die Mietunterkünfte stehen ab 16:00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung.

Am Abreisetag muss die Unterkunft spätestens um 10:00 Uhr vollständig geräumt sein.

Diese Zeiten ermöglichen es dem Campingplatzpersonal, die Reinigung, Instandhaltung, eventuelle Reparaturen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft sicherzustellen.

33. KAUTION FÜR MIETUNTERKÜNFTE UND ÜBERGABEPROTOKOLL FÜR HAUSTIERE

Bei der Ankunft wird von Urlaubern, die eine Unterkunft auf dem Campingplatz Creuse Nature mieten, eine Kautions in Höhe von 150 € in bar verlangt.

Diese Kautions dient insbesondere dazu, Folgendes zu gewährleisten:

- den schonenden Umgang mit der Unterkunft;
- das Fehlen von Beschädigungen;
- die Rückgabe der Ausrüstung;
- die Einhaltung der Reinigungsvorschriften;
- die ordnungsgemäße Rückgabe der Unterkunft.

Bei der Ankunft wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Bei der Abreise wird ein Endprotokoll erstellt. Der Termin muss am Tag Ihrer Ankunft mit den Mitarbeitern an der Rezeption vereinbart werden.

Die Kautions wird während der gesamten Aufenthaltsdauer im Tresor des Campingplatzes aufbewahrt.

Sofern keine Beschädigungen festgestellt wurden und die geforderte Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird dem Urlauber bei seiner Abreise derselbe Betrag von 150 € gemäß den mit der Rezeption vereinbarten Modalitäten zurückerstattet.

Im Falle von Beschädigungen, fehlendem Material oder einer nicht vorschriftsmäßigen Reinigung können die entsprechenden Kosten gemäß den geltenden Bedingungen von der Kautions abgezogen werden.

Übersteigt die Höhe des Schadens den Betrag der Kautions, kann der Restbetrag vom Verantwortlichen eingefordert werden.

34. ABREISE AUS DEN MIETOBJEKTEN

Bei der Abreise muss der Urlauber:

- die Unterkunft spätestens um 10 Uhr vollständig räumen;
- die Mülltonnen leeren;
- das Geschirr spülen und wegräumen;
- die Mietunterkunft fegen;
- den Müll in die Container entsorgen;
- die Möbel an ihren Platz zurückstellen;
- keine persönlichen Gegenstände zurücklassen;
- Türen und Fenster schließen;
- alle Lichter ausschalten;
- Elektrogeräte ausschalten, die nicht in Betrieb bleiben dürfen;
- die besonderen Anweisungen für die Unterkunft befolgen.

Kühlschrank

Sofern keine anderslautenden Anweisungen von der Rezeption erteilt oder in der Unterkunft ausgehängt wurden, muss der Urlauber den Kühlschrank vor seiner Abreise leeren und ausschalten.

35. SCHLÜSSEL DER MIETUNTERKÜNFTE

Die Schlüssel müssen bei der Abreise in der Mietunterkunft an dem von der Rezeption angegebenen Ort oder gemäß den Abreisehinweisen hinterlegt werden.

Für jeden verlorenen, beschädigten oder nicht zurückgegebenen Schlüssel können die tatsächlich entstandenen Kosten für dessen Ersatz in Rechnung gestellt werden.

36. ENERGIEVERBRAUCH IN DEN MIETOBJEKTEN

Jeder Urlauber wird gebeten, einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Energie zu pflegen.

Insbesondere wird darum gebeten:

- das Licht auszuschalten, wenn ein Raum nicht genutzt wird;
- die Beleuchtung nicht unnötig brennen zu lassen;
- Elektrogeräte nicht unnötig laufen zu lassen;
- Türen und Fenster zu schließen, wenn die Heizung oder Klimaanlage in Betrieb ist;
- elektrische oder technische Störungen zu melden.

Jede offensichtlich missbräuchliche oder gefährliche Nutzung kann ein Eingreifen der Geschäftsleitung nach sich ziehen.

37. ZUGANG ZU DEN UNTERKÜNFEN DURCH DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Die Mietunterkünfte stellen während des Aufenthalts private Bereiche dar.

Die Geschäftsleitung und die befugten Mitarbeiter von Creuse Nature behalten sich jedoch das Recht vor, eine Mietunterkunft ohne vorherige Genehmigung des Urlaubers zu betreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Ein solcher Zutritt kann insbesondere erfolgen:

- im Falle höherer Gewalt;
- im Notfall;
- bei unmittelbarer Gefahr;
- im Falle eines Brandes oder einer Brandgefahr;
- im Falle eines Wasserschadens;
- im Falle eines elektrischen oder technischen Problems;
- bei Verdacht auf ein Gasleck;
- bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen;
- im Falle einer Evakuierung;
- zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder Sachen;
- zur Verhinderung eines erheblichen Schadens.

Ist der Urlauber abwesend, kann der Eingriff ohne vorherige Genehmigung erfolgen, wenn dies aus dringenden oder Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.

Soweit möglich, wird der Urlauber über den Eingriff informiert.

Der Zugang beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige.

38. AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE, HÖHERE GEWALT UND VOM CAMPINGPLATZ UNABHÄNGIGE UMSTÄNDE

Der Campingplatz Creuse Nature kann veranlasst sein, seine Einrichtungen ganz oder teilweise anzupassen, zu unterbrechen oder vorübergehend zu schließen, wenn außergewöhnliche oder von ihm unabhängige Umstände dies erfordern.

Dies betrifft insbesondere:

- außergewöhnliche Wetterereignisse;
- Unwetter;
- Überschwemmungen;
- Stürme;
- heftige Winde;
- Dürre;
- Hitzewellen;
- Brände oder Brandgefahr;
- Naturkatastrophen;
- Epidemien;
- Pandemien;
- behördliche Anordnungen;
- Evakuierungsanordnungen;
- Zugangsbeschränkungen;
- erhebliche Wasser- oder Stromausfälle, die nicht vom Campingplatz zu vertreten sind;
- gesundheitsbezogene Maßnahmen;
- jedes andere Ereignis, das unter den Begriff der höheren Gewalt fällt oder auf einen vom Campingplatz unabhängigen Umstand zurückzuführen ist.

Die Sicherheit der Personen hat stets Vorrang.

Rückerstattungsbedingungen

Wenn ein Aufenthalt, eine Leistung oder der Zugang zu einer Einrichtung

Wenn der Campingplatz „Creuse Nature“ von einem Ereignis höherer Gewalt, einer behördlichen Entscheidung, einem außergewöhnlichen Wetterereignis, einem Brand, einer Epidemie, einer Pandemie oder einem anderen Umstand betroffen ist, der außerhalb seiner Kontrolle liegt, kann vom Campingplatz „Creuse Nature“ keine Rückerstattung, Entschädigung oder Ausgleich vom Campingplatz allein aufgrund der Unmöglichkeit oder der

Erschwerung der Nutzung des Aufenthalts oder bestimmter Leistungen verlangt werden, vorbehaltlich etwaiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen und der bei der Buchung akzeptierten Vertragsbedingungen.

Den Urlaubern wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die insbesondere die Risiken von Stornierung, Unterbrechung des Aufenthalts, Wetterereignissen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Bränden und Evakuierungen abdeckt.

39. BARRIEREFREIHEIT UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Die für Personen mit eingeschränkter Mobilität reservierten Zugänge müssen frei bleiben.

Es ist verboten, vor einer Rampe zu parken, einen barrierefreien Durchgang zu blockieren oder einen reservierten Stellplatz missbräuchlich zu nutzen.

Ein Schlüssel für die behindertengerechten Sanitäranlagen kann gegen eine Kaution von 20 € an der Rezeption des Campingplatzes ausgehändigt werden.

Ein JOB-Wasserstuhl steht den Urlaubern kostenlos zur Verfügung und ist auf einfache Anfrage erhältlich.

40. AKTIVITÄTEN UND VERANSTALTUNGEN

Die Aktivitäten und Veranstaltungen werden in einem Rahmen angeboten, der von Freizeit und Geselligkeit geprägt ist.

Die Teilnehmer müssen die Betreuer, Referenten, Zeitpläne, Sicherheitsvorschriften und andere Teilnehmer respektieren.

Die Teilnahme eines Kindes an einer Aktivität entbindet seine Eltern nicht automatisch von ihrer Aufsichtspflicht.

41. RESPEKT GEGENÜBER DEM PERSONAL UND DER LEITUNG

Mitarbeiter, Saisonkräfte, Dienstleister, Führungskräfte und Verantwortliche sind mit Respekt zu behandeln.

Verboten sind:

- Beleidigungen;
- Drohungen;
- Einschüchterungen;
- Übergriffe;
- erniedrigendes Verhalten;
- wiederholtes aggressives Verhalten.

42. BESCHÄDIGUNGEN UND HAFTUNG

Jeder Urlauber haftet für Schäden, die er am Eigentum des Campingplatzes, an Anlagen, Ausstattungen, Unterkünften, Grünflächen oder am Eigentum Dritter verursacht.

Jede vorsätzliche Beschädigung, offensichtliche Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Nutzung kann zur in Rechnungstellung der erforderlichen Reparaturen oder des notwendigen Ersatzes führen.

43. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND DIEBSTAHL

Jeder Urlauber ist für seine persönlichen Gegenstände selbst verantwortlich.

Es wird empfohlen, Wertsachen nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Alle gefundenen Gegenstände sind an der Rezeption abzugeben.

44. NOTFÄLLE UND SICHERHEIT

Im Falle eines Unfalls, eines Brandes, eines Unwohlseins oder einer gefährlichen Situation:

1. Personen in Sicherheit bringen;
2. Sofort die Rezeption oder die Geschäftsleitung benachrichtigen;
3. Bei Bedarf den Rettungsdienst alarmieren;
4. Die erteilten Anweisungen befolgen.
5. Sich zum ausgewiesenen und dafür vorgesehenen Sammelplatz begeben.

Die für Rettungskräfte reservierten Zugänge müssen frei bleiben.

45. ALKOHOL, ILLEGALE SUBSTANZEN UND GEFÄHRLICHES VERHALTEN

Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist verboten.
Der Alkoholkonsum muss mit der Sicherheit und dem Respekt gegenüber anderen vereinbar sein.
Der Besitz, der Konsum, die Weitergabe oder der Handel mit illegalen Substanzen sind verboten.
Jedes Verhalten, das eine andere Person vorsätzlich gefährdet, kann ein Eingreifen der Geschäftsleitung und, falls erforderlich, die Hinzuziehung der Polizei zur Folge haben.

46. RAUCHEN UND E-ZIGARETTEN

Das Rauchen und das Dampfen von E-Zigaretten sind an Orten verboten, an denen dies durch Vorschriften oder Beschilderung untersagt ist.
Zigarettenkippen müssen ausgelöscht und in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
Es ist strengstens verboten, Zigarettenkippen in die Natur zu werfen.

47. BESCHWERDEN UND STREITIGKEITEN

Jede Beschwerde ist unverzüglich an die Rezeption oder die Geschäftsleitung zu richten.
Die Urlauber werden gebeten, Streitigkeiten nicht durch Drohungen, Beleidigungen oder aggressives Verhalten beizulegen.

48. VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Jeder Verstoß gegen diese Hausordnung kann je nach Art, Schwere und Häufigkeit folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- eine Erinnerung an die Regeln;
- einer Verwarnung;
- einer Aufforderung zur sofortigen Einstellung des Verhaltens;
- einem vorübergehenden Verbot der Nutzung von Einrichtungen;
- der Behebung oder Erstattung der verursachten Schäden;
- der Unterbrechung des Aufenthalts;
- dem Ausschluss vom Campingplatz, sofern die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- einer Meldung an die zuständigen Behörden, sofern die Sachlage dies rechtfertigt.

49. BESONDERS SCHWERE VERSTÖSSE

Als schwere Verstöße gelten insbesondere:

- Gefährdung eines Kindes;
- mangelnde Beaufsichtigung eines Kindes, die ein Risiko darstellt;
- Gewalt;
- Drohung;
- Belästigung;
- vorsätzliche Verletzung der Privatsphäre;
- heimliches Fotografieren oder Filmen;
- unerlaubtes Fotografieren oder Filmen eines Minderjährigen;
- Verwendung eines versteckten Geräts;
- unerlaubte Verbreitung von Bildern;
- sexuelles Verhalten in den Gemeinschaftsbereichen;
- Tragen eines Penisrings;
- Verwendung eines Gegenstands sexueller Natur in den Gemeinschaftsbereichen;
- wiederholte Missachtung der Sicherheitsvorschriften;
- vorsätzliche Sachbeschädigung;
- gefährliches Verhalten;
- gefährlicher, nicht vorschriftsmäßiger Stromanschluss;
- Verwendung von in Schwimmbädern verbotenen Gegenständen;
- unbefugtes Betreten einer geschlossenen Anlage;
- Blockierung eines Notausgangs;
- vorsätzliche Gefährdung anderer Urlauber oder des Personals.

50. VERWEIS VOM CAMPINGPLATZ

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Platzordnung kann die Geschäftsleitung alle in den geltenden Vorschriften und Vertragsbedingungen vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, die bis zum Ausschluss oder zur Kündigung des Aufenthalts reichen können.
Sind die Voraussetzungen für einen sofortigen Ausschluss gegeben, insbesondere bei gefährlichem, gewalttätigem, bedrohlichem, zerstörerischem, unverschämtem, stark störendem oder mit der Sicherheit von Personen unvereinbarem Verhalten, kann die Geschäftsleitung den Urlauber auffordern, den Campingplatz unverzüglich zu verlassen, auch wenn dieser damit nicht einverstanden ist.
Wenn die Unterbrechung oder der Ausschluss vom Aufenthalt auf ein schuldhaftes Verhalten des Urlaubers zurückzuführen ist, kann keine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge verlangt werden, sofern die geltenden Vorschriften und Vertragsbedingungen diese Maßnahme zulassen.
Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit verursachten Beschädigungen oder Schäden können separat geltend gemacht werden, und die Campingplatzleitung erstellt ein Schadensprotokoll.
Es erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge und kein Schadensersatz für Unterbringungs- oder Transportkosten, die dem Urlauber aufgrund der von ihm verursachten Situation entstehen.

51. EINGREIFSRRECHT DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, einzugreifen, wenn eine Situation eine Gefahr für eine Person, ein Kind, eine Einrichtung, die Umwelt, den Brandschutz oder die Ruhe auf dem Campingplatz darstellt.
Die Geschäftsleitung kann insbesondere die sofortige Einstellung eines Verhaltens, die Beendigung einer Aktivität, das Verlassen einer Anlage, die Entfernung einer Person oder jede andere für die Sicherheit erforderliche Maßnahme verlangen, ohne dass bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern erforderlich ist.

52. ÄNDERUNG UND ANPASSUNG DER HAUSORDNUNG

Der Campingplatz „Creuse Nature“ kann seine Hausordnung anpassen, um folgenden Umständen Rechnung zu tragen:

- der Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften;
- neuer Einrichtungen;
- neuer Ausstattungen;
- Sicherheitsempfehlungen;
- behördlicher Entscheidungen;
- der Wetter- oder Umweltbedingungen;
- der im Laufe des Betriebs des Campingplatzes gewonnenen Erfahrungen.

Jede neue, für die Urlauber geltende Regel wird ihnen durch Aushang, Information an der Rezeption oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

53. ANNAHME DER HAUSORDNUNG

Die Annahme der Hausordnung des Campingplatzes „Creuse Nature“ setzt voraus, dass jeder Urlauber bestätigt, die vorliegende Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bereits bei der Buchung zur Kenntnis genommen zu haben, sobald die Anzahlung eingegangen ist und der Campingplatz die entsprechenden Unterlagen als Anhang versandt hat. Die Hausordnung wurde zum besseren Verständnis aller Beteiligten in verschiedene Fremdsprachen übersetzt.

- die vorliegende Hausordnung zur Kenntnis genommen zu haben;
- die Bestimmungen zu akzeptieren;
- sich zu verpflichten, diese einzuhalten;
- sich zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die für die ihm anvertrauten Personen geltenden Regeln eingehalten werden;

- darüber informiert worden zu sein, dass die Nichteinhaltung der Hausordnung zu Maßnahmen führen kann, die der Schwere des Sachverhalts angemessen sind und bis zur Unterbrechung oder zum Ausschluss vom Aufenthalt unter den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen reichen können.

54. DIE 10 WICHTIGSTEN REGELN VON CREUSE NATURE

1. Respektieren Sie andere Urlauber, Kinder, das Personal und die Leitung.
2. Beaufsichtigen Sie Ihre Kinder stets.
3. Halten Sie sich an die Nacktpflicht in den FKK-Bade- und Wellnessbereichen.
4. Fotografieren oder filmen Sie niemals eine Person ohne die erforderliche Genehmigung.
5. Fotografieren oder filmen Sie niemals ein Kind ohne die Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten.
6. Nehmen Sie niemals ein fremdes Kind ohne elterliche Erlaubnis beiseite oder isolieren Sie es.
7. Halten Sie die Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h und die Einbahnregelung ein.
8. Halten Sie täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr die Ruhezeit ein, sowohl in der Neben- als auch in der Hochsaison.
9. Benutzen Sie niemals einen Grill ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung.
10. Befolgen Sie unverzüglich alle Sicherheitsanweisungen, die von der Geschäftsleitung erteilt oder auf dem Campingplatz ausgehängt werden.
11. Begleichen Sie den Restbetrag für Ihren Aufenthalt, bevor Sie die Anlage verlassen.

INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Hausordnung tritt ab dem Datum ihrer Aushang und Bereitstellung für die Urlauber in Kraft. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Campingplatz Creuse Nature aufhalten oder dort verkehren.

Geschäftsführung: Emmanuel & Marie Leplé

Datum des Inkrafttretens: 01.10.2026